

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 03.02.2023

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing -

Hiermit werden Sie

zur 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am Montag, 20.02.2023, 18:30 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg, I. OG., Unter den Linden 1

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom ... | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.11.2022 | |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung vom 23.11.2022 | |
| Punkt 7 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 8 | Evaluierung von Standorten für Wohnmobilstellplätze | SR/BerVoSr/440/2023 |
| Punkt 9 | Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung | SR/BeVoSr/773/2023 |
| Punkt 10 | Änderung der Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen | SR/BeVoSr/774/2023 |
| Punkt 11 | Stadtentwässerung: Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung - Stellenentwicklung Bürokratie | SR/BerVoSr/446/2023 |
| Punkt 12 | Musiksommer, Bürger- und Schützenfest 2023 - Zuschuss der Stadt/RZWB-Stadtmarketing | SR/BeVoSr/775/2023 |
| Punkt 13 | Anträge | |
| Punkt 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Klaus-Stefan Clasen
Vorsitzende/r

		AWTS 20.02.2023	Anlage zu TOP 5	Stand 20.01.2023
Beschluss vom	TOP/ Bezeichnung	Inhalt	Sachstand	erledigt ja / nein
23.11.22	TOP 23 – Pachtangelegenheit Schirmbar	„Der AWTS beschließt: „Der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf wird mit den besprochenen Änderungen genehmigt. Der Werkleiter wird ermächtigt, mit dem bisherigen Pächter den Vertrag zu schließen.““	Mit dem Betreiber der Schirmbar haben Gespräche stattgefunden, ihm wurde der Vertragsentwurf vorgelegt und die Abhängigkeiten vom Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Pächter der Schifffahrt (Schlosswiese 7) erläutert. Eine kurzfristige Klärung und Vertragsabschluss wurden in Aussicht gestellt.	teils
23.11.22	TOP 24 – Pachtangelegenheit Schlosswiese 7	„Der AWTS beschließt: „Der Werkleiter wird ermächtigt, den als Entwurf vorgelegten Erbbaurechtsvertrag mit den besprochenen Änderungen zu schließen. Sollten notarielle Änderungen erforderlich sein, wird der Werkleiter ermächtigt, den Vertrag abzuschließen, sofern keine grundlegenden Regelungen, die der AWTS vorgegeben hat, betroffen sind.““	Der künftige Erbbaunehmer hat noch Einwände gegen die Vertragsstruktur und bittet um Nachbesserung/Anpassung des Entwurfes. Dazu sollen kurzfristig gemeinsam mit einem Juristen Gespräche stattfinden. Die Federführung liegt seit diesem Jahr beim Grundeigentümer, der Stadt RZ, FB Bauen und Liegenschaften	Ja
23.11.22	TOP 25 – Klärwerk – Phosphatfällung: Beschaffung eines zweiten Fällmittel-Lagerbehälters	Der AWTS beschließt: 1. den Auftrag zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Fällmittellagers inkl. peripherer Ausrüstung mit einer Auftragssumme von € 47.139,47 an die Fa. Anlagentechnik Thiel, Neumünster, zu erteilen, 2. das Planungsbüro BHG-Ingenieure, Bad Schwartau, mit der Planung der Gründung und ggf. Statik, sowie der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen nach nachgewiesenem Aufwand (geschätzt € 1.000, ggf. € 2.500) zu beauftragen, 3. ein noch zu ermittelndes Betonbau-Unternehmen mit der Erstellung der Gründung (geschätzt € 5.000) zu beauftragen. In der Summe handelt es sich um Projektkosten in Höhe von € 53.000 – 55.000.	Der Auftrag an die Fa.Thiel wurde erteilt und dort bereits bestätigt, von BHG-Ingenieure werden Statik und Gründungsbelange geplant, sowie die erforderlichen Genehmigungsanträge vorbereitet. Eine Bauanlaufbesprechung mit den Beteiligten hat stattgefunden.	ja

**22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing am Montag, 20.02.2023****- Kontostände zum 31.01.2023**

- 7600 Konto 140570 -1.214.863,43 €
- 7500 Konto 118141 2.120.205,91 €

- Mietvertrag Schirmbar

Ein Mietvertragsentwurf wurde mit dem bisherigen und künftigen Mieter, Herrn Karwasz besprochen. Da die Gestaltung der Erbpachtangelegenheit Schifffahrt noch nicht abschließend geregelt ist, sich daraus aber Auswirkungen auf diesen Mietvertrag ergeben könnten, soll der Vertrag erst nach Lösung der Angelegenheit Schifffahrt unterzeichnet werden.

- Erbbauvertrag Schifffahrt

Mit Beschluss der SV wird die Verpachtung des Pavillons Schlosswiese wieder im FB 6, und dort im FD Liegenschaften verantwortlich bearbeitet. Die Vertragsparteien arbeiten derzeit einen finalen Erbbauvertragsvertrag mit verbundenem Nutzungsvertrag (RA Winter) aus. Am 20.02.2023 soll ein Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattfinden, ggf. ist eine Entscheidung im Finanzausschuss am 21.02.2023 möglich.

- Personalangelegenheiten

- Ausscheiden des Verwaltungsleiters RZWB zum 31.12.2022 durch Versetzung, Nachbesetzung Verwaltungsleitung RZWB (80) nach erfolgter Ausschreibung zum 01.02.2023 mit Frau Laura Bruhns
- Ausscheiden einer Mitarbeiterin in der Verwaltung der RZWB (80.1) zum 31.10.2022, Nachbesetzung nach erfolgter Ausschreibung mit Frau Gitta Altenburger zum 02.01.2023
- Kündigung eines Mitarbeiters des Bauhofes zum 31.12.2022
Stellenausschreibung Gärtnerstelle Bauhof
- Kündigung des langjährig tätigen Schlossers auf dem Bauhof zum 28.02.2023
Stellenausschreibung Schlosser Bauhof
- Kündigung einer Mitarbeiterin des Klärwerkes in der Probezeit zum 31.12.2022
Ausschreibung Bürokraft Klärwerk (siehe Vorlage zu TOP 10)

- Klärwerk: Bauvoranfrage PV-Freiflächenanlage

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem stadt eigenen Grundstück westlich des Klärwerkes in Buchholz wurde eine Bauvoranfrage gestellt. Die Gemeinde Buchholz hatte in ihrer Stellungnahme im Verfahren Bedenken angemeldet, die aber bauaufsichtlich als unbegründet angesehen wurden, so dass das fehlende gemeindliche Einvernehmen durch die Aufsichtsbehörde ersetzt wurde. Die Anlage mit einer Leistung von 200 kWp wird nun im Zuge der energetischen Sanierung des Klärwerkes ausführungsfähig geplant.

- Klärwerk Inbetriebnahme zweiter Faulbehälter

Nach fast zweijähriger Bauzeit konnte im Juni 2022 der zweite Faulbehälter auf dem Klärwerk in Betrieb genommen werden. Gleichzeitig wurde Faulbehälter 1 außer Betrieb genommen, entleert und inspiziert. Der Mischer wurde beim Hersteller instandgesetzt (Generalüberholung) und

später wieder montiert. Seit Anfang Januar ist nun auch FB 1 und damit zwei Faulbehälter in den Verfahrensablauf des Klärwerkes integriert. Seitdem werden technische und verfahrenstechnische Erfahrungen gesammelt, insbesondere bezüglich Schlammeigenschaften, Klärgasmenge und -eigenschaften, Energieverbrauch etc., die dann Grundlage für die Auswahl und Bemessung der zu erneuernden Schlammwässerung und der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage sein sollen.

- **Verkaufsoffene Sonntage 2023**

In Ratzeburg dürfen maximal vier Termine pro Jahr für verkaufsoffene Sonntage festgelegt werden. Das Stadtmarketing hat deshalb Anfang 2023 alle Ratzeburger Einzelhändler*innen angeschrieben und drei Termine für dieses Jahr vorgeschlagen:

- So., 23.04.2023 (der Sonntag vom Frühjahrsmarkt)
- So., 03.09.2023 (Familienfest auf dem Marktplatz)
- So., 29.10.2023 (der Sonntag vom Herbstmarkt)

Leider haben für den Frühjahrsmarkt-Sonntag nur eine Handvoll Geschäfte zugesagt. Für einige Geschäfte ist der Termin am dritten Aprilwochenende nicht attraktiv, sie würden sich nicht mit einer Öffnung beteiligen. Die Verwaltung hat sich deshalb darauf verständigt, dass für 2023 zwei Termine festgelegt werden:

- So., 03.09.2023
- So., 29.10.2023

Auf die Frage nach Wünschen, Ideen und möglichen Zeiträumen für die verkaufsoffenen Termine, wurde seitens einiger Einzelhändler angegeben, dass sie gerne an einem Adventssonntag öffnen würden. Aufgrund der Gesetzgebung ist ein verkaufsoffener Sonntag an einem Adventssonntag aber nicht erlaubt. Die Geschäfte des täglichen Bedarfs auf der Insel können jedoch im Rahmen der Bäderregelung in der Zeit vom 17.12. bis 08.01. und vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres sonntags öffnen. Diese Information wurde erneut an alle Geschäfte kommuniziert. Das Stadtmarketing wird deshalb am 3. Advent, 17.12.2023, erneut das Christmas-Shopping auf der Insel gemeinsam mit einigen Gewerbetreibenden veranstalten. Ein weihnachtliches Rahmenprogramm ist für den Marktplatz geplant, die Geschäfte des täglichen Bedarfs dürfen im Rahmen der Bäderregelung von 13 bis 18 Uhr (gleiche Uhrzeiten wie bei den verkaufsoffenen Sonntagen) öffnen.

- **Osterfeuer 2023**

Nach langer Pause wird es dieses Jahr wieder ein Osterfeuer in der Inselstadt geben. Die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Ratzeburg, die DLRG, der THW, die Bürgerstiftung, das DRK, der Kanu-Club und der Spielmannszug Ratzeburg laden gemeinsam mit der Stadt Ratzeburg zum Osterfeuer am Samstag, dem 8. April 2023 am Großen Kuchensee auf dem Gelände der Badestelle am Aqua Siwa ein. Für Speis´ und Trank ist gesorgt. Für die Kleinen wird es Stockbrot geben.

-

- **Verbesserung der Barrierefreiheit auf dem Wochenmarkt Unter den Linden**

Aufgrund einer erneuten Anfrage des Seniorenbeirates, nach ähnlichen Anfragen aus den Jahren 2014 und 2017, wurde das Thema erneut innerhalb der Verwaltung diskutiert. Für eine Lösung stehen mehrere Möglichkeiten im Raum, die jedoch sorgfältig erarbeitet und fachübergreifend (Stadtmarketing, Ordnungswesen, Tiefbau/Stadtplanung) diskutiert werden sollen.

- **Infoterminal der Tourist-Information Ratzeburg**

Die Geschäftsführung der AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. bittet ihre Mitglieder derzeit um Anträge auf Förderung von niedrighschwelligen Projekten aus dem Regionalprogramm. Die AktivRegion bietet auch 2023 das Regionalbudget an – ein Förderprogramm, mit dem kleinere Vorhaben umgesetzt werden können. Das Regionalbudget richtet sich an Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 20.000 Euro.

Die Förderung steht privaten, gemeinnützigen und öffentlichen Trägern zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Vorhaben thematisch in den GAK-Rahmenplan des Bundes und in die Integrierte Entwicklungsstrategie der AktivRegion passen.

Mit einer vergleichsweise hohen Förderquote von 80 Prozent und einer geringen Mindestförder-summe von 2.000 Euro soll es auch kleineren Vereinen und Gemeinden ermöglicht werden, Projekte zu realisieren.

Die Geschäftsstelle bittet um Übersendung von Anträgen bis zur nächsten Mitgliederversammlung am 14.02.2023. Da das Budget für das Infoterminal mit 20.000 € eingeplant ist und sehr gut in die Strategie passen könnte, wird derzeit ein Antrag gemeinsam mit dem Fachdienst Finanzen erarbeitet und dann fristgerecht eingereicht.

Der AWTS wird spätestens in der AWTS-Sitzung im Mai 2023 informiert, ob das Projekt „Infoterminal“ durch das Regionalprogramm gefördert wird.

Parallel werden weitere notwendigen Planungsschritte (Denkmalschutz/Bauantrag, Herstellung von einer Strom- und Internetverbindung etc.) bearbeitet. Eine Aufstellung ist weiterhin im (Spät-) Sommer vorgesehen, wenn die neue Tourismus-Internetseite freigeschaltet ist.

- **Weiteres ggf. mündlich in der Sitzung**

Ö 7



FAHRGESCHÄFTE · SPIELGESCHÄFTE · SCHIESSHALLEN · VERKAUFSGESCHÄFTE · ZELTGASTSTÄTTEN

Schaustellerverband Lübeck und Umgebung e.V.

Schaustellerverband Lübeck und Umgebung e.V.
Schlehenweg 7 · 23566 Lübeck

Rathaus
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

STADT RATZEBURG

Eing.: 17. Nov. 2022

Mitglied im
Deutschen
Schaustellerbund

Geschäftsstelle:

Schlehenweg 7
23566 Lübeck
Telefon (04 51) 6 61 98

Lübeck, den 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Feussner,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Graf,
liebe Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für den letzten Herbstmarkt vom 27. bis 29. Oktober zu bedanken. Traditionsmärkte sind für uns eine Herzensangelegenheit, die sich auch in Ratzeburg großer Beliebtheit erfreuen und mit Begeisterung besucht werden.

Der Ratzeburger Frühjahrs- / Herbstmarkt ist immer klein, aber fein. Die Festmärkte in Ratzeburg sind mit den Veranstaltungen in Mölln – jedenfalls in Bezug auf die Größe – nicht vergleichbar, sie bestechen jedoch aufgrund ihrer großartigen Lage am schönsten See Schleswig-Holstein. Hierfür möchten wir auch unseren ausdrücklichen Dank an die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für die Aufbauplanung und die gute Zusammenarbeit aussprechen.

Wir und unsere Kolleginnen und Kollegen haben in den letzten Jahren Existenzsorgen und zum Teil auch erhebliche Nöte bedingt u.a. durch die Pandemie. Die wenigen noch verbliebenen Festplätze im Land bilden für uns und unsere Familien oft die Lebensgrundlage, sie sind Einnahmequelle und Lebensart zugleich.

Nach diesen zahlreichen Monaten der Einschränkungen und auch im Hinblick auf die anstehenden Ängste und Sorgen aufgrund der Energiekrise möchten wir uns von Herzen für die vielen schönen Momente in diesem Jahr bedanken. Besonders möchten wir hierbei den von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ratzeburg organisierten und vom Spielmannszug Ratzeburg angeführten Laternenumzug hervorheben. Mit großer Freude und Rührung konnten wir zahlreiche fröhliche Kinder sehen, die am Ende des Umzuges mit strahlenden Augen den Festplatz mit seinen Leckereien und Unternehmungen erkundeten. Etwas Ablenkung vom Alltag, Spiel und Spaß für Klein und Groß: Hieran sollten wir alle festhalten. Insbesondere die Verbindung zwischen Herbstmarkt und verkaufsoffenem Sonntag macht dieses Wochenende zu einem tollen Erlebnis für die ganze Familie: ein Spaziergang an die vielen Uferstellen der Stadt Ratzeburg, der Einkaufsbummel durch die Geschäfte sowie der Geruch von Mutzen und Mandeln – das alles in freundlicher Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Gastronomie.

Wir wünschen uns für die kommenden Jahre eine weiterhin sehr gute Zusammenarbeit auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt in Ratzeburg und verbleiben herzlichst

Schaustellerverband Lübeck und Umgebung e.V.

Der Vorstand

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.01.2023	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö

Verfasser: Koop, Kim

FB/Az: 6/ 61

Evaluierung von Standorten für Wohnmobilstellplätze

Zusammenfassung: Die Verwaltung wurde beauftragt mögliche Standorte für Stellplätze für Wohnmobile zu evaluieren.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.01.2023

Wolf, Michael am 19.01.2023

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing vom 23.11.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, fünf Standorte für Wohnmobile zu evaluieren.

Die Zuständigkeit des AWTS nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb betrifft Grundsatzfragen der Tourismusförderung. Diese wurde mit der Frage, ob neue Wohnmobilstandorte in Ratzeburg entstehen werden sollen, beantwortet. Für die weitere Planung und Beurteilung ist der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss durch die Aufstellung von B-Plänen oder die Stellung einer Bauvoranfrage zuständig.

Von der Verwaltung wurde bereits am 22.09.2022 eine Bauvoranfrage über die Bereitstellung von 31 Wohnmobilstellplätzen Am Güterbahnhof gestellt. Die Voranfrage wurde am 13.12.2022 vom Kreis Herzogtum Lauenburg versagt. Die Begründung der Versagung ist, dass das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegt. Demnach befindet sich das Vorhaben im Außenbereich (35 BauGB). Nach Prüfung des Kreises werden bei Zulassung des Vorhabens öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB beeinträchtigt. Zum einen widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des F-Plans, außerdem wird mit dem Vorhaben ein Planungsbedürfnis (Aufstellung eines B-Planes) ausgelöst und zum anderen werden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt.

Der Standort Am Güterbahnhof sollte mit der Aufstellung eines B-Planes weiter in Betracht gezogen werden.

Weitere vorgeschlagene Standorte für Wohnmobilstellplätze:

Sedanwiese

Städtebauliche Aspekte:

Im F-Plan ist die Fläche als Straßenverkehrsfläche, sowie als Spielplatz und Grünfläche festgesetzt. Demnach würde eine Planung als Wohnmobilstellplatz zumindest den Festsetzungen als Grünfläche entgegenstehen. Da es für diesen Standort keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, wäre eine Aufstellung eines B-Planes unumgänglich. Im Bereich des jetzigen Parkplatzes wurde ein Standort für Wohnmobile den örtlichen Charakter für die Öffentlichkeit kaum verändern. Allerdings würden öffentliche/ private Belange berührt werden (z.B. Mehrfamilienhaus Am Steindamm).

Freiraumplanerische Aspekte:

Die Sedanwiese mit ihren nördlich sowie südlich gelegenen Biotopkomplexen ist in der Gestalt zu differenzieren. Der nördliche Teil ist ein nach § 21 LNatSchG geschütztes Feuchtbiotop und der südliche Teil ein wertvolles Biotop in direkter Verbindung zum gesetzlich geschützten Bereich. Zudem wird auf die besondere Situation der Hydrologie in diesem Bereich hingewiesen (siehe Landschaftsplan). Eine freiraumplanerische Einschätzung gab es bereits in einer Vorlage zum Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 15.06.2020.

Verkehrliche Aspekte:

Ein Wendekreis für Wohnmobile beträgt ca. 20 Meter. Dementsprechend würde ein Großteil der Fläche bereits für die verkehrliche Erschließung entfallen. Zudem ist anzumerken, dass einige Parkplätze von den Bewohnern des Mehrfamilienhauses am Steindamm genutzt werden. Würde der öffentliche Parkplatz entfallen, würde der Parkdruck vermutlich an den umliegenden Straßen steigen. Zudem wird die Fläche derzeit als Zwischenlager für größere Straßenbauvorhaben in der Stadt genutzt, welche dann entfallen würde.

Eigentümer: Stadt Ratzeburg

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der freiraumplanerischen Aspekte käme ausschließlich die Parkplatzfläche als Standort für Wohnmobilstellplätze in Frage. Der große Flächenbedarf für die Erschließung, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes stehen der Schaffung von ein paar wenigen Wohnmobilstellplätzen entgegen.

Am Wall

Städtebauliche Aspekte:

Im F-Plan ist die Fläche als Straßenverkehrsfläche Parkplatz festgesetzt. Zudem gibt es für diesen Bereich einen rechtskräftigen B-Plan Nr. 59. Die Fläche ist als öffentliche Grünfläche – Festwiese festgesetzt. Demnach wäre eine B-Plan Änderung zwingend erforderlich, da Grundzüge der Planung betroffen sind (Art der Nutzung). Zudem sind im Laufe eines Bebauungsplanverfahrens mit massiven Einwänden von Anwohnern zu rechnen. Außerdem würde die Ansicht auf die Domhalbinsel vom Königsdamm und vom Ostufer des Domsees durch Wohnmobile stark beeinträchtigt werden.

Freiraumplanerische Aspekte:

Es würde eine neue Flächenversiegelung stattfinden.

Verkehrliche Aspekte:

Die Zuwegung über die Langenbrücker Straße ist mit 3,50 Meter Durchfahrtsbreite sehr knapp bemessen. Ebenso ist ein Begegnungsverkehr von zwei Wohnmobilen in der Straße am Wall nicht bis kaum möglich. Die angrenzende Parkplatzfläche ist im privaten Eigentum, demnach müsste ein Überwegerecht eingeräumt werden.

Eigentümer: Stadt Ratzeburg

Abwägungsvorschlag:

Vor allem aufgrund der Zufahrtssituation und der städtebaulichen Beeinträchtigung ist an diesem Standort von Wohnmobilstellplätzen abzuraten.

Parkplatz Wedenberg/Bahnhofsallee

Städtebauliche Aspekte:

Im F-Plan ist die Fläche als Straßenverkehrsfläche Parkplatz festgesetzt. Für den Bereich ist kein rechtskräftiger B-Plan vorhanden. Demnach müsste das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden. Für diese Fläche wäre die Stellung einer Bauvoranfrage eine Option, da den Darstellungen des F-Plans gefolgt wird und die vorhandene städtebauliche Struktur nicht beeinträchtigt wird, weil bereits ein Busparkplatz vorhanden ist. Demnach ist es fraglich ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden, die in einem B-Plan Verfahren abgearbeitet werden müssten.

Allerdings würde der Busparkplatz entfallen.

Verkehrliche Aspekte:

Die verkehrliche Infrastruktur ist im großen Maße bereits vorhanden. Sowohl die Stellplätze für Busse könnten von den Abmessungen direkt umgenutzt werden, wie auch die Umfahrt würde von den Abmessungen ausreichen. Allerdings würde der Busparkplatz entfallen.

Eigentümer: Stadt Ratzeburg. In dem Bereich sind einige Stellplätze vermietet. Die Mietverträge müssten rechtzeitig gekündigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der planungsrechtlichen Situation und der vorhandenen Struktur ist dieser Standort für einen Wohnmobilstandort durchaus geeignet. Ca. 10 Wohnmobilstellplätze könnten ohne Baumaßnahmen genutzt werden (ausgenommen Versorgungseinrichtungen).

Kanu-Club – Hotel Seehof

Städtebauliche Aspekte:

Im F-Plan ist die Fläche als Grünfläche/ Parkanlage dargestellt und befindet sich im Bereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 3.33. Dort ist die Fläche ebenfalls als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt. Zudem läuft quer über die Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Ratzeburger Ruder Clubs und Ratzeburger Kanu Clubs. Demnach wäre eine B-Plan Änderung zwingend erforderlich, da Grundzüge der Planung betroffen sind (Art der Nutzung) und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umverlegt werden müsste.

Freiraumplanerische Aspekte:

Im südlichen Bereich der Fläche ist ein großer alter Baumbestand vorzufinden, der erhalten werden sollte. Für bauliche Maßnahmen müssten zusätzlich 1,50 Meter vom Kronentraufbereich freigehalten werden, um die Bäume langfristig zu erhalten. Zudem ist im Bereich des Gewässerschutzstreifens eine Bebauung nicht zulässig bzw. nicht ohne

weiteres möglich (UNB). Demnach würde sich die vorgeschlagene Fläche, wenn überhaupt auf den nördlichen Bereich reduzieren.

Verkehrliche Aspekte:

Nur im nördlichen Bereich der Fläche ist eine Erschließung (Wendemöglichkeiten für Wohnmobile) nicht realisierbar.

Abwägungsvorschlag:

Auf der Fläche ist ein Wohnmobilstellplatz aus allen Aspekten nicht zu realisieren.

Schlosswiese DLRG-Gebäude – Turmfundament

Städtebauliche Aspekte:

Im F-Plan ist die Fläche als Grünfläche dargestellt und befindet sich im Bereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 75. Dort ist die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Zudem grenzt die Fläche direkt an ein archäologisches Denkmal (Turmfundament). Die Aufstellung eines B-Planes wäre unumgänglich. Der ortsbildprägende Charakter würde durch einen Wohnmobilstellplatz massiv verändert werden. Der Bereich sollte als Naherholungsbereich Grünfläche und Seebadestelle erhalten bleiben.

Freiraumplanerische Aspekte:

Im B-Plan Nr. 75 sind in dem Bereich Bäume zum Erhalt festgesetzt und sechs weitere große Bestandsbäume vorhanden, die das Ortsbild prägen. Für bauliche Maßnahmen müssten zudem zusätzlich 1,50 Meter vom Kronentraufbereich jedes Baumes freigehalten werden.

Verkehrliche Aspekte:

Durch den vorhandenen Baumbestand ist eine verkehrliche Erschließung nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Auf der Fläche ist ein Wohnmobilstellplatz aus allen Aspekten nicht zu realisieren.



SPD-Fraktion Ratzeburg
Verfasser: Klaus Priebe
Kirschenallee 5a, 23909 Ratzeburg
T: 04541 6564, M: 0171 3196033
E-M: klaus.priebe@spd-ratzeburg.de

An den Herrn
Vorsitzenden des AWTS
Klaus-Stefan Clasen

Nachrichtlich:
Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner - Stadt Ratzeburg
Herrn Bürgermeister Eckard Graf - Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 29. Oktober 2022

Antrag der SPD-Fraktion Ratzeburg
zur AWTS-Sitzung am 15. November 2022:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) beauftragt die Verwaltung der Stadt Ratzeburg geeignete Stellplätze für Wohnmobile, neben den bereits vorliegenden Vorschlägen Am Güterbahnhof, bzw. Heinrich-Hertz-Straße, zu evaluieren.

Insbesondere um die Evaluierung der Standorte

- Sedanwiese
- Parkplatz Am Wall
- Parkplatz Wedenberg/Bahnhofsallee

Begründung:

Der Wohnmobilstellplatz Aqua Siwa wird kurz-oder mittelfristig der Baustelle für das neue Schwimmbad weichen müssen.

Ein attraktiver, Innenstadt-naher Platz mit guter Anbindung an die Gastronomie, den städtischen Einzelhandel und die kulturellen Angebote ist für das touristische Renommee der Inselstadt nicht unwichtig.

Insofern wäre ein Standort auf der Insel, bzw. in Inselnähe anderen, abgelegenen Vorschlägen vorzuziehen.

gez. Uwe Martens Fraktionsvorsitzender
gez. Erika Maeder Ausschussmitglied
gez. Klaus Priebe Ausschussmitglied

aus der Niederschrift
über die 21. Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und
Stadtmarketing am 23.11.2022

Zu TOP : 21
Anträge

Herr Priebe erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.
Herr Pantelmann weist auf die Zuständigkeit des Bauausschusses hin.
Der Vorsitzende sieht die Zuständigkeit des AWTS.
Es ergibt sich eine kurze Diskussion über den Antrag.

Herr Suhr beantragt daraufhin, den Antrag um folgende Standorte zu ergänzen:
1. zwischen dem Ratzeburger Kanu-Club und dem Hotel Seehof
2. zwischen dem DLRG-Gebäude und dem Turmfundament auf der Schloßwiese.

Der Vorsitzende lässt über folgenden geänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

**Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS)
beauftragt die Verwaltung der Stadt Ratzeburg geeignete Stellplätze für
Wohnmobile, neben den bereits vorliegenden Vorschlägen Am Güterbahnhof,
bzw. Heinrich-Hertz-Straße, zu evaluieren.
Insbesondere um die Evaluierung der Standorte**

- Sedanwiese
- Parkplatz Am Wall
- Parkplatz Wedenberg/Bahnhofsallee
- zwischen dem Ratzeburger Kanu-Club und dem Hotel Seehof
- zwischen dem DLRG-Gebäude und dem Turmfundament auf der Schloßwiese.

- einstimmig -

Vorsitzender:

Klaus-Stefan Clasen



Wohnmobile Standorte
 Standort 1
 Sedanwiese

STADT
 RATZEBURG



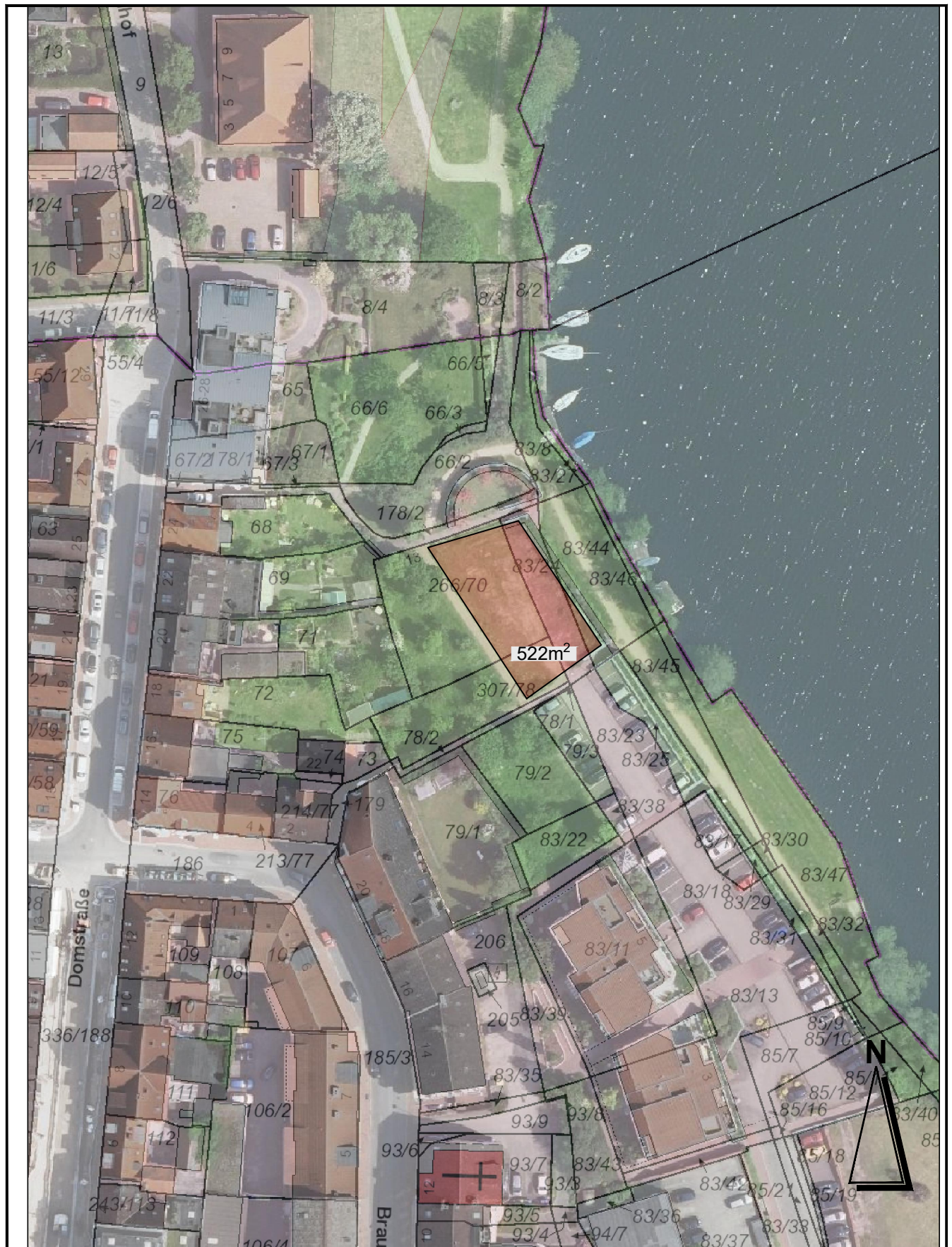
Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999

Datum: 18.01.2023
 Maßstab: 1500

bearbeitet/gezeichnet: Koop/ Markina

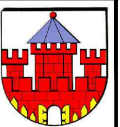
geändert:





Wohnmobile Standorte
 Standort 2
 Parkplatz Am Wall

STADT
 RATZEBURG



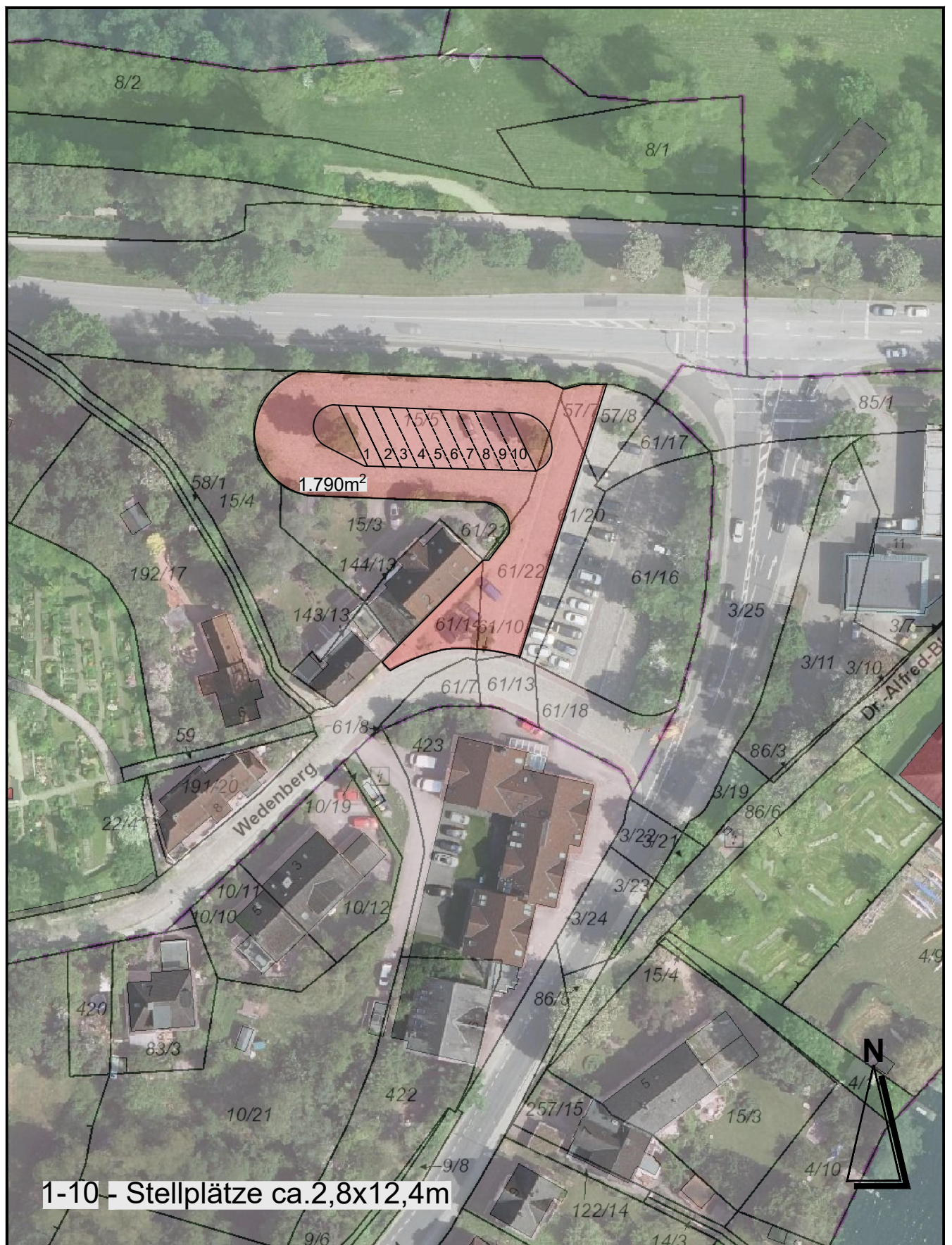
Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999

Datum: 18.01.2023
 Maßstab: 1000

bearbeitet/gezeichnet: Koop/ Markina

geändert:





1-10 - Stellplätze ca. 2,8x12,4m

Wohnmobile Standorte
 Standort 3
 Parkplatz Wedenberg-Bahnhofsalle

STADT
 RATZEBURG



Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999

Datum: 18.01.2023
 Maßstab: 1000

bearbeitet/gezeichnet: Koop/ Markina

geändert:

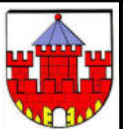




Wohnmobile Standorte
 Standort 4
 Kanu Club-Seehof Hotel

STADT
 RATZEBURG

Unter den Linden 1
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541/8000-0
 Fax 04541/8000-9999



Datum: 18.01.2023
 Maßstab: 1500

bearbeitet/gezeichnet: Koop/ Markina

geändert:





Wohnmobile Standorte
Standort 5
Schloßwiese

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999

Datum: 18.01.2023
Maßstab: 1500

bearbeitet/gezeichnet: Koop/ Markina

geändert:



Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Köpcke, Peter

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung

Zielsetzung:

Rechtssichere Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungs-Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die vorgelegten Kalkulationsunterlagen für die Gebührensätze zur Kenntnis, billigt sie und beschließt,

- die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg und
- die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg mit den darin enthaltenen Gebührensätzen

in der vorliegenden Form als Bestandteil dieses Beschlusses zu erlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.02.2023

Köpcke, Peter am 03.02.2023

Sachverhalt:

Etwa 90% der kommunalen Satzungen seien nicht rechtssicher oder sogar rechtswidrig, behaupten Verwaltungsjuristen gerne.

Im Falle der beiden hier behandelten Satzungen legte der mittlerweile dreieinhalb Jahre währende Rechtsstreit mit einem Anlieger einer zu veranlagenden Straße formale Mängel offen, die nun zur Niederlage der Stadt Ratzeburg in der Auseinandersetzung führen müssten.

Eine Aufhebung der dadurch fehlerhaften Bescheide hätte die Beendigung des Rechtsstreites bedeutet, ohne eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

Daran haben beide Parteien kein Interesse. Deshalb wurde mit dem Gericht vereinbart, bis zum noch festzulegenden Termin der mündl. Verhandlung eine Verbesserung der Satzungen als Bescheidgrundlage rückwirkend vorzunehmen. Ein erfahrener Verwaltungsjurist hat sich dieser Aufgabe angenommen.

Im Kern ging es darum, dass der in der angegriffenen Satzung genannte Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht mit höherrangigem Recht (Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung) in Einklang steht und daher unwirksam ist.

In der hier vorliegenden überarbeiteten Straßenreinigungs-Gebührensatzung ist dieser Mangel rückwirkend zum 01.01.2015 beseitigt.

Auch die hier ebenfalls vorliegende Straßenreinigungssatzung wurde redaktionell, rückwirkend zum 01.01.2015 überarbeitet.

Das eingangs erwähnte anhängige Klageverfahren soll nun mit den rückwirkend erneuerten Satzungen fortgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine.

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg
- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), der §§ 1 Absatz 1; 2; 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)), in der jeweils geltenden Fassung, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht vollständig oder teilweise gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung, in der jeweils geltenden Fassung, übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Ab 01.01.2015 werden durch Gebühren 84,95 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(3) Ab 01.01.2018 werden durch Gebühren 84,99 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2020 werden durch Gebühren 85,02 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(4) Ab 01.01.2021 werden durch Gebühren 85,40 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(5) Ab 01.01.2022 werden durch Gebühren 84,77 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(6) Ab 01.01.2023 werden durch Gebühren 84,91 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistungen

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Straßen werden von der Stadt grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungen sowie die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks.

(2) Maßgebend ist grundsätzlich, sofern vorhanden, die tatsächliche Straßenfrontlänge, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit der zu reinigenden Straße ergibt. Abweichend davon oder im Übrigen gilt als Straßenfrontlänge:

1. bei einem Grundstück, das mit einer Länge von weniger als zwei Dritteln der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) an die Straße angrenzt: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3) zuzüglich eines Viertels der tatsächlichen Straßenfrontlänge, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der Grundstücksgrenze mit dem jeweiligen Straßenflurstück ergibt; bei mehr als zwei Schnittpunkten sind für die Festlegung der Straßenfrontlänge die am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend;
2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten parallel zu der zu reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks (Parallelmessung nach Absatz 3).

(3) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt als Bezugslinie (Grundlage) der Parallelmessung:

1. der tatsächliche Grenzverlauf (Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück) bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße,
2. die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bzw. Flurstücksecken bei einem Grundstück bzw. Flurstück mit ungeradem Grenzverlauf zur zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstück, Kurvenflurstück),
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das bzw. sind die an der zu reinigenden Straße liegende/n Flurstück/e maßgeblich.

Bei allen Parallelmessungen ist die Bezugslinie (Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade) nach Satz 1 (fiktiv) in gerader Linie zu verlängern, wenn Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht zwischen zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Linien liegen. - Die fiktive Straßenfrontmeterlänge des maßgeblichen

Grundstücks beträgt dabei maximal die Frontmeterzahl des realen Straßenverlaufs der zu reinigenden Straße.

(4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(5) Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 und 3 vervielfacht mit dem Gebührensatz gemäß § 4.

(6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

(7) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder zu reinigenden Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Das restliche Viertel trägt die Stadt über den von ihr aufzubringenden Eigenanteil.

§ 4

Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks

1. ab dem 01.01.2015: 3,06 €;
2. ab dem 01.01.2016: 3,26 €;
3. ab dem 01.01.2017: 3,44 €;
4. ab dem 01.01.2020: 3,67 €;
5. ab dem 01.01.2021: 3,78 €;
6. ab dem 01.01.2022: 4,37 € und
7. ab dem 01.01.2023: 4,52 €.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühren ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt; die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, bewirkt dies eine Änderung der Gebührenpflicht von dem ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Straßenreinigungsgebühr wird von den anliegenden und den durch die Straße erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) erhoben. Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und kann durch schriftlichen Abgabebescheid zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten erhoben werden. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Stadt eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 9

Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere

aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Bescheides.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Gebührenpflichtige sind Abgabenschuldner (Gebührensschuldner) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 KAG.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(5) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 10

Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Wird die Straßenreinigung länger als an 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindern sich die Gebühr und die Vorauszahlung auf Antrag um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, an höchstens **an** 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen wie z. B. Hochwasser, Sturm sowie Betriebsstörungen einschließlich unvermeidlicher Krankheitsausfälle, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr und der Vorauszahlung oder eine Entschädigung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebühren- und Vorauszahlungserstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und/oder die Abgabepflichtigen haben der Stadt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Bedienstete und/oder Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die

Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 12

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenschulden und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Ordnungs- und Meldeamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 11 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2022 und Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 02.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2016.

(2) Soweit Abgabenansprüche (Gebühren- und Vorauszahlungsansprüche) nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind,

dürfen Abgabepflichtige (Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige) durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Abgabenansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Soweit Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

(3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Abgabenansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Straßenreinigungsgebührensatzung eingesehen werden kann.

Ratzeburg, den 00.03.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 45 Abs. 1, 3 und 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 20.03.2023 diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg (Straßenreinigungssatzung) erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt), bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sind zu reinigen. Dazu gehören auch die Ortsstraßen Am Rakkerschlag, Ansverusweg, Stüvkamp, Lübecker Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, Bahnhofsallee westlich des Bahnübergangs, Bei den Stadtwerken und An der Tongrube. - Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit nach Maßgabe des § 3 die Straßen zu säubern, Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen.

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 übertragen ist. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. In diesem Umfang steht die Straßenreinigungseinrichtung den Reinigungspflichtigen (§ 2) zum öffentlich-rechtlichen Anschluss und zur Benutzung nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses zur Verfügung. Insofern gelten die Grundstücke als angeschlossen, und es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- a) der Geh- und Wohnwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist), auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (für Radfahrer freigegebene Geh- und Wohnwege); soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg; ist im Übrigen ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand; dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist; zu den Gehwegen gehören auch Fußgängerzonen;

- b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z.B.
 - Gräben,
 - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - Trenn- und Randstreifen,
 - der befestigten, begehbaren Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbstständige Grünanlagen angelegt sind;
 - der Bushaltestellenbuchten,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
 - die sich vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben,
 - das Straßenbegleitgrün;
 - a) der Radwege und
 - b) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege.
- (6) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst
- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Geh- und Wohnwegen, Radwegen sowie den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen;
 - b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Geh- und Wohnwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
 - c) In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.
 - d) In den verkehrswichtigen klassifizierten Straßen und den Haupterschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Stadt durchgeführt.
 - e) In den nachrangig zu betrachtenden Erschließungs- und Nebenstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst durch die Stadt nachrangig durchgeführt.
 - f) Nach dem Winter erfolgt auf allen Straßen, auf denen ein Winterdienst durch die Stadt durchgeführt wird, eine Grundreinigung der Straßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
- a) die Gehwege;
 - b) die begehbaren Seitenstreifen;
 - c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist;
 - d) die Fußgängerzonen;
 - e) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung;
 - f) die Gräben;
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen;

in der Frontlänge der anliegenden und erschlossenen Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst iSd § 45 Abs. 2 StrWG.

(2) Die Reinigungspflicht, einschließlich Winterdienst, wird für die im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilen auch für

die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er als unmittelbarer Besitzer das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. auch § 4) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in §§ 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze nebst Nebenflächen sowie die Pflege der Trennstreifen und begehbaren Seitenstreifen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Tierkot, Laub, Bewuchs und wild wachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh-, Wohn und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide, Pestizide, ätzende Stoffe und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern), mindestens aber einmal im Monat,

- in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 20.00 Uhr und
- in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr

unverzüglich durch Abfegen, Abharken oder in anderer geeigneter Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Laub, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht auf die Straße, auf Teileinrichtungen der Straße wie Radwege oder in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(3) Die Geh- und Wohnwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: nur die gesetzlich zugelassenen Mittel. Beim Streuen ist deshalb die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Wohnwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Geh- und Wohnwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

(4) Die Geh- und Wohnwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee zu befreien und bei Glätte zu bestreuen. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Das gilt auch für die Erreichbarkeit von Fahrgastunterständen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind, werktags bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Geh- und Wohnwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- und Wohnweg oder gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die Stadt kann im Einzelfall zusätzliche Reinigungen anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich sind.

§ 4 Übermäßige Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des StrWG sowie Privatstraßen, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Geh- oder Wohnweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 1 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden Straßenreinigungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

(4)

Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten, Nießbraucher/s, dinglich Wohnberechtigten,
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,

6. Gewereregisterdateien,
7. Daten der Katasterämter und
8. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Befreiungen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 11 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 und Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 18.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.03.2019.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Straßenreinigungssatzung und die Anlage eingesehen werden können.

Ratzeburg, den 00.03.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Eckhard Graf

Anlage gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	alle
Am Güterbahnhof	alle
Am Hang	alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18, 14 Südseite und 19 Westseite
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	alle
Amtsstieg	alle
An der Bahn	alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am wassergebundenen Verbindungsweg; Nr. 20 Westseite; Nr. 9 Südseite; Nr. 30 Südseite und Flur 253 Nordseite jew. am wassergebundenen Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb. Verbindungsweg
Bergbuschschlag	alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb. Verbindungsweg zur Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20; Nr. 22 – 12 m ab Nr. 20 in westliche Richtung
Brucknerplatz	Nr. 5 Westseite, Nr. 7; Nr. 9; Nr. 11 – 5 m ab Nr. 9 in nordöstliche Richtung und gesamte Nordseite; Nr. 10; Nr. 8 11 m ab Nr.10 in östl. Richtung
Carlower Weg	alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 – 13 m ab Nr. 6 in nördl. Richtung und Nr. 9 – 20m ab Nr.7 in südl. Richtung
Dr. Alfred-Block-Allee	alle
Dutzower Weg	alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	alle
Fünfhausen	alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 – 9 m ab Nr. 11 in nordöstliche Richtung; Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	alle
Händelstraße	Nrn. 1, 3, 5, 7, 9 - 18 m ab Nr. 7 in nordwestliche Richtung; Nr. 11 – Südseite, 13, 15, 19 – 20 m ab Nr. 15 in nordwestliche Richtung, 17, 25, 27; 35 Nordseite und 37 Südseite jew. am wassergebundenen Verbindungsweg, Nr. 33 – 12 m ab Nr. 35 in östliche Richtung
Haydnplatz	Nr. 4 Nordseite, Nr. 5 Südseite
Hasselholt	Nr. 3 - 6 Meter von Nr. 5 Richtung Osten, Nr. 5; Nr. 6 Südseite; Nrn. 7 und 8; Nr. 9 Nordseite; Nr. 10 und 12; Nr. 19, 21, 23, 25; Nr. 17 und 31 in westliche Richtung; Nr. 27 und 37 in östliche Richtung; Nr. 33, 35; Nr. 41 – 17 m in nördl. Richtung ab Schweriner Straße
Hufeisen	alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Nr. 1 und 6 Westseite, Nr. 29 Ostseite
Mariengang	alle
Marienstraße	alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechow Weg 2 Westseite, Nr. 32 Nordseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Mozartstraße	Nr. 11 und Nr. 12 Südseite, Nr. 13 und Nr. 14 Nordseite, jeweils am Verbindungsweg
Oelmannsallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 - 11 m von Nr. 4 in Richtung Nordwesten; Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nr. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nr. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite und Nr. 23 Südseite, jeweils 21m vom Feld in Richtung Westen
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle
Schönberger Straße	Nr. 2 und 4; Nr. 6 Nordseite; Nr. 16 Ostseite; Nr. 18, Nr. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, Nr.14 Westseite; Nr. 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und Nr. 18 Ostseite, Nr. 10 Südseite
Schubertplatz	Nr. 7 Westseite; Nr. 8 – 13 m von Nr. 10 in östl. Richtung; Nr. 9, Nr. 10, Nr.11; Nr. 13 Nordseite
Schumannstraße	Nr. 1 und Nr. 3 jew. tlw.am wassergeb.Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nr. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nr. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von Nr. 27 Richtung Norden)
Seestraße	Nr. 21 Südseite, Nr. 23, 25 und 27 Nordseite
Seminarweg	alle

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Stüvkamp	Nr. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nr. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	alle
Treptower Straße	Nr. 14 tlw., Nr. 16, 18, 20, 41, 47, 49, Nr. 22, 39 Südseite, Nr. 37, 40 Nordseite
Wagnerstraße	Nr. 7 Südseite, Nr. 9 Nordseite tlw.
Waldesruher Weg	alle
Weberplatz	Nr. 7 Westseite, Nr. 9, Nr. 10; Nr. 11; und Nr. 13 Nordseite und 2 m ab Nr. 11 in nördl. Richtung, Nr. 8 – 12 m ab Nr. 10 in östl. Richtung
Wedenberg	alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.02.2023

SR/BerVoSr/446/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö

Verfasser: Köpcke, Peter

FB/Aktenzeichen: RZWB-8

Stadtentwässerung: Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung - Stellenentwicklung Bürokraft

Zielsetzung:

Qualifizierte Wiederbesetzung einer Stelle zur Assistenz des Klärwerkleiters mit Aufgaben der Büroorganisation und Arbeitssicherheit/Gefährdungsbeurteilung.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt:

Die Ausschreibung (Januar 2023) wird aufgehoben.

Die Stelle wird mit einer Zulage nach EG 7 mit dem angepassten Aufgabenspektrum neu ausgeschrieben, die Wochenarbeitszeit wird von derzeit 25 h mit freien 9 h einer Technikerstelle auf 34 h erhöht

Die Aufgabenbeschreibung wird angepasst, die Stelle bewertet und im Stellenplan zum Wirtschaftsplan 2024 geändert aufgeführt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 08.02.2023

Köpcke, Peter am 07.02.2023

Sachverhalt:

Im Stellenplan 2022 (Stadtentwässerung) war erstmalig die Stelle einer Bürokraft (25 h/Wo, EG 5) vorgesehen. Begründung hierfür war die permanente Steigerung des Anteiles von Verwaltungs-, Dokumentations- und Organisationsaufgaben für den Leiter der Anlage aufgrund von immer mehr gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Die Stelle konnte nach Ausschreibung Mitte des Jahres 2022 besetzt werden, die Stelleninhaberin schied jedoch zum Jahresende wieder aus.

Die Erfahrungen nach Aufgabenzuweisung ergaben, dass die reduzierte Stundenzahl (25 h/Wo) sehr knapp bemessen war.

Anlässlich einer DWA-Veranstaltung (Deutsche Gesellschaft für Wasser, Abwasser, Abfall e.V.) im Herbst 2022 wurde auf die Pflicht zur Verbesserung der

Arbeitssicherheit durch Analyse der Arbeitsvorgänge und Arbeitsumfelder in Abwasseranlagen mit dem Ziel der Erstellung aussagekräftiger Gefährdungsanalysen hingewiesen.

Dabei spielen insbesondere Mitverantwortungs- und Haftungsfragen des Führungspersonals im Falle von Gefährdungen und Arbeitsunfällen eine Rolle. Betreiber haben im für sie vorgeschriebenen Umfang schriftlich Personen als Betriebsbeauftragte für z.B.

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| - Unfallverhütung | - Schädlingsbekämpfung |
| - Gefahrgut / wassergefährd. Stoffe | - Abfall |
| - E-Technik | - Krane |
| - Datenschutz | - Ersthelfer |
| - ... | |

zu bestellen. Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist möglich. Das Erfordernis für die Bestellung betriebseigener Beauftragter ergibt sich auch aus dem Ergebnis der Gefährdungsanalysen. Unterbleibt die Bestellung – also die Delegation der Verantwortung auf einen Betriebsbeauftragten – so verbleibt die Aufgabe in der höchsten Organisationsebene!

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben der Stadtentwässerung und deren permanenter Wandlung ist die Erstellung und Entwicklung von Gefährdungsbeurteilungen ein Dauerthema. Die DWA hat einen Leitfaden entwickelt und kann Unterstützung leisten. Die eigentliche dauerhafte Analyse und Fortschreibung soll und muss jedoch bei den Anlagenbetreibern erfolgen.

Für diese Aufgabe wäre die Stelle der Bürokraft prädestiniert, allerdings mit deutlich gestiegenen Anforderungen an die Fähigkeiten des Inhabers.

Auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt ist das Interesse geeigneter Bewerber auf eine Stelle, die nach EG 5 TVÖD bezahlt wird, äußerst gering.

Die aktuelle Bewerbungsfrist zur Nachbesetzung der Bürokaufmann-Stelle mit EG 5 endet am 12.02.2023. Die Bewerberlage bis zum heutigen Tage erscheint nicht erfolgsversprechend. Deshalb wird vorgeschlagen:

1. Die Ausschreibung wird aufgehoben
2. Die Stelle wird mit einer Zulage nach EG 7 mit dem angepassten Aufgabenspektrum neu ausgeschrieben, die Wochenarbeitszeit wird von derzeit 25 h mit freien 9 h einer Technikerstelle auf 34 h erhöht
3. Die Aufgabenbeschreibung wird angepasst, die Stelle bewertet und im Stellenplan zum Wirtschaftsplan 2024 geändert aufgeführt.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel für 2023 sind durch die Nichtbesetzung der Stelle im 1. und ggf. auch im 2. Quartal 2023 personalkostenneutral verfügbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan, Sparte Stadtentwässerung:

Die Ersparnis aus der Nichtbesetzung (EG 5, 25 h/Wo) je Quartal beläuft sich auf € 7.350. Die Mehrkosten der aufgewerteten Stelle (EG 7, 34 h/Wo) betragen je Quartal € 3.380. Für 2023 sind also Minderkosten zu erwarten.

Bei ganzjähriger Besetzung der aufgewerteten Stelle mit nun 34 h/Wo ergeben sich gegenüber der bisherigen Besetzung gebührenfähige Mehrkosten ab 2024 in Höhe von € 13.510.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö

Verfasser: Läu, Christine

FB/Aktenzeichen: RZWB-80.1

Änderung der Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen

Zielsetzung:

Jährliche Prüfung, Überarbeitung und Anpassung der Badeordnung.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, die Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, in Kraft zu setzen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.02.2023

Köpcke, Peter am 03.02.2023

Sachverhalt:

Die Badeordnung 2023 wurde in einigen Punkten aktualisiert und aufgrund von Hinweisen und Erfahrungen der Badeaufsicht (DLRG, Sicherheitsdienst, Bauhof) aussagekräftiger formuliert und entsprechend angepasst. Die in der Anlage gelb markierten Änderungen betreffen u.a.

- Alkoholverbot
- Aufsichtspflicht für Kinder
- Coronaformulierung
- Badeaufsichtszeiten und DLRG
- Hausrecht für Badeaufsicht und Sicherheitsdienst
- Badebekleidung
- Füttern von Wildtieren

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine.

Anlagenverzeichnis:

- Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen vom 21.02.2023.

mitgezeichnet haben:

Badeordnung der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Badestellen

vom 21.02.2023

§ 1

Geltungsbereich

Diese Badeordnung gilt für die öffentlichen Badestellen der Stadt Ratzeburg

- a) im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa („Badestelle Aqua Siwa“) und
- b) auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See („Strandbad Schlosswiese“).

§ 2

Zweck der Badeordnung

- 2.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Die Nutzer der Badestellen sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 2.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestellen und deren Einrichtungen wird der Badegast zum Nutzer und erkennt die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
- 2.3 Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtspersonen / Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Badegäste und Verhalten

- 3.1 Das Schwimmen und die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.2 Die Nutzung der Badestellen im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.
- 3.3 Die Nutzung, der Konsum oder das Mitbringen von Alkohol ist auf den Badestellen verboten.
- 3.4 Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Eltern. Für Kinder bis 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Aufsichtsperson erforderlich. Die Aufsichtspflicht der Begleitperson gilt während des gesamten Aufenthalts in den Badestellen, sie wird nicht auf die diensthabende Badeaufsicht übertragen.

3.5 Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

3.6 Es gelten die aktuellen Bestimmungen und Einschränkungen zum Schutz vor dem Corona-Virus.

§ 4

Nutzungs-/Aufsichtszeiten

4.1 Besondere Nutzungszeiten werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gemeingebrauchs nicht vorgeschrieben.

4.2 Die Stadt kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

4.3 Während der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09. jedes Jahres) sind die Badestellen wie folgt geöffnet:

Strandbad Schlosswiese:

- vom 01.06.2023 bis 26.08.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badaufsicht	10:00 – 18:00 Uhr;
- vom 27.08.2023 bis 15.09.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 20:00 Uhr,
	Badaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;

Badestelle Aqua Siwa:

- vom 01.06.2023 bis 16.07.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;
- vom 17.07.2023 bis 26.08.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badaufsicht	10:00 – 18:00 Uhr;
- vom 27.08.2023 bis 15.09.2023: täglich	geöffnet	10:00 – 22:00 Uhr,
	Badaufsicht	14:00 – 18:00 Uhr;

Durch die DLRG gewährleistete Öffnungszeiten:

Wochenende und Ferien:	beide Bäder	10:00 – 18:00 Uhr
Schulzeit:	beide Bäder	14:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb der Aufsichtszeiten geschieht das Baden auf eigene Gefahr.
Abweichende Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Badaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen

5.1 Das Hausrecht wird stellvertretend für die Stadt Ratzeburg durch die Badaufsicht und den Sicherheitsdienst wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

5.2 Eine Badaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison und zu den in § 4 genannten Zeiten statt. Die genaue Anfangs- und Endzeit wird durch die rot-gelbe DLRG-Flagge angezeigt.

5.3 Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde und des städtischen Bauhofes ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.4 Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, von den Badestellen zu verweisen.

§ 6

Körperhygiene

6.1 Die Besucher der Badestellen haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen. An den Badestellen ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 7

Benutzung städtischer Einrichtungen

7.1 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen sowie die Wasserrutschen und Pontons sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg.

7.2 Beschädigungen sind der Badeaufsicht und der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verhalten im Einzelnen

8.1 Ausdrücklich verboten ist an den Badestellen:

- a. sich übermäßig laut zu verhalten und andere zu belästigen,
- b. Baden ohne Badekleidung (außer Kleinkinder bis x Jahre),
- c. Unterhaltungselektronik ohne Kopfhörer zu benutzen,
- d. der Konsum von alkoholischen Getränken,
- e. Rauchen und Grillen,
- f. das Wegwerfen von Müll und von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Glasflaschen.
- g. das Mitführen von Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich SUP-Boards.
- h. das Füttern von Wildvögeln jeglicher Art.

8.2 Das Mitführen von Hunden ist verboten.

8.3 Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf den Badestellen entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf den Badestellen entsorgt werden.

8.4 Es ist nicht gestattet, Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.

8.5 Im Bereich der Badestellen darf nicht geangelt werden.

- 8.6 Das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
Das Anlegen von Booten oder SUP-Boards an den Badestegen, Liegeflächen und Badestränden der öffentlichen Badestellen an der Schlosswiese und am Aqua Siwa ist untersagt.
- 8.7 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 8.8 Das Befahren der Badestellen mit Fahrzeugen z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. ä. - mit Ausnahme der Rettungsfahrzeuge und der Fahrzeuge des Bauhofes - ist nicht erlaubt.
Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

§ 9

Haftung

- 9.1 Die Haftung der Stadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.2 Die Benutzung der Pontons und Badestege geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.
- 9.3 Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Stadt mitzuteilen.
- 9.4 Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom 20.06.2022 ihre Gültigkeit.

Ratzeburg, den 01.06.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Eckhard Graf
Bürgermeister

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.02.2023

SR/BeVoSr/775/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	20.02.2023	Ö

Verfasser: Jester, Katrin

FB/Aktenzeichen: RZWB-81

Musiksommer, Bürger- und Schützenfest 2023 - Zuschuss der Stadt/RZWB-Stadtmarketing

Zielsetzung:

Finanzielle Unterstützung für den 4. Open Air Musiksommer und das traditionelle Bürger- und Schützenfest 2023

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, den Musiksommer 2023 mit 4.000 Euro und das Ratzeburger Bürger- und Schützenfest mit 7.500 Euro finanziell zu unterstützen (aus Sparte Kultur/Veranstaltungen).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 08.02.2023

Köpcke, Peter am 08.02.2023

Sachverhalt:

In der Sparte Kultur und Veranstaltungen sind für 2023 im Wirtschaftsplan € 15.000 für „externe“ Veranstalter eingeplant. Die neu erarbeitete Förderrichtlinie für Veranstaltungen sieht eine maximal 20-prozentige Förderung vor, also in diesem Jahr höchstens € 3.000 pro Veranstaltung. Aktuell liegen der Verwaltung zwei Anträge für eine höhere finanzielle Unterstützung vor, die der AWTS zu beschließen / genehmigen hat.

Der **Ratzeburger Open Air Musiksommer** in den Jahren 2020 bis 2022 war ein voller Erfolg. Das idyllische Flair im Rathausinnenhof direkt am Ratzeburger See hat viele Gäste aus nah und fern angelockt und hat sich weit über die Stadtgrenze hinaus einen Namen gemacht. Für 2023 hat der Veranstalter vier Konzertabende im Sommer geplant. Das abwechslungsreiche und qualitativ hochwertige

Konzertprogramm mit nationalen und internationalen Topmusikern soll dauerhaft in Ratzeburg etabliert werden.

Der Veranstalter hat für 2023 erneut um finanzielle Unterstützung i. H. v. € 4.000 gebeten, um die hohen Kosten abzufedern. Als konkrete Ausgaben (u. a. Bühne, Bühnentechnik, Musikergagen, Drucksachen/Werbung, Gema, Künstlersozialkasse, Versicherung, Helferlöhne, Catering, Hotelübernachtungen, Arbeitsstunden des Veranstalters) werden € 28.395 angegeben. Einnahmen i. H. v. ca. € 22.950 werden durch den Ticketverkauf, Sponsoring und den Getränkeverkauf generiert. Mit dem €-4.000-Zuschuss seitens der Stadt Ratzeburg sind es € 26.950 an Einnahmen. Selbst mit dem Zuschuss der Stadt ist aktuell noch ein Defizit i. H. v. € 1.445 vorhanden, das durch weiteres Sponsoring ausgeglichen werden soll.

Das **Bürger- und Schützenfest** soll am 2. Augustwochenende (11.-13.08.2023) in Ratzeburg von der Ratzeburger Schützengilde von 1551 e.V. veranstaltet werden. Seit 2019 findet das traditionelle Schützenfest der Ratzeburger Schützengilde zusammen mit dem traditionellen Bürgerfest als kombiniertes Bürger- und Schützenfest statt. Damals drohte das Bürgerfest nach 57 Jahren auszufallen und die Schützengilde sprang dem Bürgerverein hilfreich zur Seite und übernahm die Federführung. Da der Zeltwirt von 2019 und 2022 die Veranstaltung in 2023 nicht mehr übernehmen möchte und die Schützengilde auch nach weiteren Gesprächen mit anderen Zeltwirten niemanden für die Zeltwirtschaft gefunden hat, ist die aktuelle Überlegung der Schützengilde, ein eigenes Zelt anzumieten und alle erforderlichen Arbeiten und Kosten zu übernehmen. Ziel der Schützengilde ist die Fortführung des Ratzeburger Bürgerfestes, die nur mit der finanziellen Unterstützung der Stadt Ratzeburg gelingen kann.

Die Schützengilde hat um finanzielle Unterstützung für 2023 i. H. v. maximal € 7.500 gebeten, um die hohen Kosten für die Ausrichtung des Bürgerfestes abzufedern. Ausgaben sind laut Gilde geplant für die beiden Bands, den DJ, die Bühne mit Tresen, die Technik, den Toilettenwagen, den Kühlwagen, den Sicherheitsdienst, die Ausstattung des Kinderfestes, die Beschallung und die Getränke für die Teilnehmer beim Bürgerfest-Umzug sowie die Getränke für geladene Gäste beim Fassanstich. Insgesamt werden Kosten von ca. € 20.150 angesetzt. Demgegenüber wird ein Gewinn aus dem Getränkeverkauf (Einkauf Getränke und Tresenpersonal werden hier verrechnet) i. H. v. ca. € 5.000 generiert. Fällt dieser Gewinn größer aus, könnte der Stadt-Zuschuss von € 7.500 auch kleiner werden. Dafür sollen im Anschluss an die Veranstaltung die Kosten zusammengetragen und der tatsächliche Zuschuss festgelegt werden. Das aktuell vorhandene Defizit soll durch weiteres Sponsoring – auch der Schützengilde - ausgeglichen werden.

Drei Festtage mit einem großen Festzelt vor dem Rathaus, der bunte Bürgerfestumzug, ein tolles Kinderfest, mitreißende Platzkonzerte, eine festliche Königsproklamation und ein besinnlicher Zeltgottesdienst bedürfen viel Organisation und bedeuten hohe Kosten für den Verein. Nur mit der finanziellen Unterstützung der Stadt wird auch in 2023 das Bürger- und Schützenfest durchgeführt werden können.

Die Kosten für das Schützenfest werden hier nicht genannt, das hohe finanzielle Risiko für die Ausrichtung des kombinierten Festes trägt die Schützengilde.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen im Wirtschaftsplan der Sparte Kultur/Veranstaltungen:

Belastung des Budgets für 2023 in Höhe von € 15.000 durch
€ 4.000 für den Musiksommer
€ 7.500 für das Bürger- und Schützenfest

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:



SPD-Fraktion Ratzeburg
Verfasser: Klaus Priebe
Kirschenallee 5a, 23909 Ratzeburg
T: 04541 6564, M: 0171 3196033
E-Mail: klaus.priebe@spd-ratzeburg.de

**An den Herrn
Vorsitzenden des AWTS
Klaus-Stefan Clasen**

**Nachrichtlich:
Herrn Stadtpräsident Ottfried Feußner - Stadt Ratzeburg
Herrn Bürgermeister Eckard Graf - Stadt Ratzeburg
Herrn stellv. Werkleiter Peter Köpcke**

Ratzeburg, 02.02.2023

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) am 20. Februar 2023- Einführung einer Kurabgabe

Die SPD-Fraktion beantragt, dass der AWTS **beschließen** möge:

Der AWTS empfiehlt der Stadtvertretung die Einführung einer Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 3, Satz 1 (ausschließlicher Bezug auf Übernachtungsgäste) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zu beschließen. Er beauftragt die Verwaltung in Vorbereitung eines solchen Beschlusses einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erstellen, der einen Vorschlag über die Höhe der Abgabe(n) enthalten soll, der sich an denen in Nachbarkommunen (z. B. der Stadt Mölln) orientiert, soweit das rechtlich möglich ist. In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung ebenfalls prüfen, inwieweit eine Kooperation mit der Stadt Mölln im Sinne von § 10 Abs. 4 KAG in diesem Bereich umsetzbar wäre und ob bzw. wie Synergien durch gegenseitige Anerkennung erzielt werden können. Weiterhin wird die Verwaltung gebeten, anhand der Übernachtungszahlen vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Abgabesätze überschlägig die zu erwartenden Einnahmen grob zu beziffern.

Begründung:

Durch die Novelle des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, die im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, nunmehr ausschließlich von Übernachtungsgästen, und nicht auch von Tagesgästen, eine Kurabgabe zu erheben. Die Arbeitsgruppe Kurabgabe/Tourismusabgabe hatte seinerzeit eine solche Lösung favorisiert. Durch die damalige Gesetzeslage war eine solche Umsetzung allerdings nicht möglich. Um eine Kompensation der ausgefallenen Einnahmen aus der entfallenen Tourismusabgabe herbeizuführen, war eine Erhöhung der Parkgebühren auf den touristisch genutzten Parkplätzen beschlossen worden. Diese Maßnahme betrifft allerdings zum weitaus größten Teil die die Stadt besuchenden Tagestouristen.

Durch die Erhebung einer Kurabgabe von Übernachtungsgästen kann nunmehr das Budget zugunsten der Maßnahmen bzw. der Infrastruktur für die Erholung unserer Gäste und der touristischen Attraktivität unserer Stadt angehoben werden. Von daher wäre für den städtischen Haushalt diesbezüglich eine Entlastung zu erwarten. Darüber hinaus besteht durch die Einführung der Abgabe perspektivisch die Möglichkeit, auf der Angebotsseite deutliche Verbesserungen zu erzielen. In diesem Zusammenhang verweisen wir zum Beispiel auf die aktuelle Diskussion über den „Musiksommer“.

Kurzum: Wir erwarten durch den von uns vorgeschlagenen Weg eine Aufwertung der Stadt als Kurort und touristische Destination, verbunden mit einer Entlastung unseres städtischen Haushaltes.

gez. Uwe Martens Fraktionsvorsitzender
gez. Erika Maeder Ausschussmitglied
gez. Klaus Priebe Ausschussmitglied